

Verordnung über die Bestimmung weiterer Verkaufssonn- und -feiertage vom 13.05.2004

Die Gemeinde Farchant erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 2.6.2003 (BGBl. I S. 745) sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV vom 2.12.1998 (GVBl. S. 956) folgende

Verordnung über die Bestimmung weiterer Verkaufssonn- und -feiertage

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

- (1) In der Gemeinde Farchant sind folgende Sonn- bzw. Feiertage als verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage freigegeben:
Jeweils der 1. Sonn- oder Feiertag in den Monaten:
Mai
Juni
Juli
August
- (2) Die Ladenöffnungszeit an diesen Sonn- oder Feiertagen wird auf 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr festgesetzt.
- (3) Folgende Vorschriften sind dabei zu beachten: § 17 Ladenschlussgesetz (besonderer Schutz der Arbeitnehmer), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.06.2004 in Kraft.

Farchant, den 13.05.2004

Gemeinde Farchant

- Lidl -
1. Bürgermeister

